

Sollten sich die Communen für eine Entschädigung entscheiden, so würden sie dann bei Verabreichung von Emolumenten doppelt in Anspruch genommen werden. Einmal gäben sie eine Vergütung dem neuen Communbeamten, und dann müßten sie auch noch die Emolumente an den zeitherigen Erb- oder Lehnrichter bezahlen, und zwar für Berrichtungen, die derselbe nicht mehr zu besorgen hat. Was den Antrag des Abg. Scholze anlangt, so bin ich materiell mit demselben vollkommen einverstanden; er geht dahin, es möchte den Erblehnrichtern nachgelassen werden, auch diejenigen Funktionen, welche sie bei dem Justiz- und Polizeiwesen zu verrichten haben, niederlegen zu können. In formeller Beziehung kann ich mich mit demselben jedoch nicht vereinigen, denn es ist hier in dem Gesetzentwurfe von den Berrichtungen, welche die Erblehnrichter zu besorgen haben bei der Justiz und Polizei, nicht die Rede, sondern von der Gemeindeverwaltung. Dieser Antrag scheint sich mehr zu eignen bei einem andern Gesetze und dürfte bei dem Gesetzentwurfe über die Organisation der Untergerichte zu wiederholen sein. Deshalb kann auch ich dem Antrage nicht beitreten.

Präsident: Zu §. 13. des Gesetzentwurfs sind mehrere, und zwar unter sich ganz verschiedene Bedenken erhoben worden. Der erste Satz der Paragraphe enthält die Bestimmung, daß die zeitherigen Dienstverrichtungen der Erblehnrichter aufhören sollen. Ich würde zuvörderst die Fragstellung auf den Zusatz zu richten haben, denn zu diesem ersten Satz der Paragraphe hat der Abg. Müller ein bereits unterstütztes Amendement eingereicht, daß nach dem Worte „Erblehnrichter“ eingeschaltet werden möchte: „Dingestuhlrichter, Saupenrichter und Amtslandschöppen.“

Abg. Müller (aus Taura): Es ist von meinem Nachbar nachgewiesen worden, daß auf den Wirthschaften, welche die Dingestuhlrichter besitzen, die Gemeindeverwaltung nicht eigentlich hafte, und es kann daher aus meinem Antrage das Wort: „Dingestuhlrichter“ ausgelassen werden.

Eine Anfrage des Abg. Scholze: Ob das Recht zu der Amtslandrichterstelle auf Grundstücken beruhe? wird von mehreren Seiten bejaht.

Präsident: Das wäre also die erste Frage gewesen und ich habe mit Fleiß die ganze Fragstellung zuvörderst bezeichnen wollen, damit die Abstimmenden sich darnach richten können, ob sie durch Verneinung oder Bejahung der ersten Fragen den nachfolgenden Sätzen die Zustimmung zu geben gedenken oder nicht. Die erste Frage würde ich also auf Einschaltung der Worte nach dem Amendement des Abg. Müller richten. Die zweite Frage würde ich auf den ersten Satz der Paragraphe des Gesetzentwurfs zu richten haben, daß die zeitherigen Dienstverrichtungen aufhören sollen. Dann würde zu dem zweiten Satze der Paragraphe von den Worten an: „Sowie diejenigen“ der diesfallige Antrag des Secretair Püschel zu beachten sein, welcher darauf gerichtet ist, es möge dieser zweite Satz ganz in Wegfall kommen. Zweifelhast scheint es mir nicht, daß, im Fall auch der zweite Satz nach dem Antrage des Secretair Püschel in

Wegfall gelangt, doch das Amendement des Abg. Scholze deshalb nicht fallen und zu gleicher Zeit sich erledigen würde, da es mit dem ersten Satze wohl in Verbindung zu bringen wäre. Ich würde nun der Erklärung des Antragstellers entgegenstehen, ob er glaube, daß auch dann, wenn das Püschelsche Amendement angenommen wird und sonach der zweite Satz der Paragraphe hinwegfallen würde, dennoch sein Amendement in Einklang gebracht werden könne mit dem ersten Satze.

Abg. Scholze: Ich bin damit ganz einverstanden.

Königl. Commissair Müller: In Bezug auf die erste Frage habe ich noch die Bemerkung zu machen, daß man, wie ich schon vorhin erwähnte, den allgemeinen Ausdruck: „Erblehnrichter, Lehnrichter und Erblehnrichter“ gebraucht hat, um darunter alle auf Grundstücken haftende dergleichen Funktionen zu verstehen. Soll nun nach dem Antrage des Abg. Müller dieses Verhältniß mit besondern Namen, wie sie in manchen Gegenden vorkommen, bezeichnet werden, so könnte das zu neuen Zweifeln führen, indem man nicht weiß, ob nicht in anderen Gegenden wieder andere Namen dafür existiren, die man jetzt nicht kennt. Deshalb würde ich lieber vorschlagen, die Fassung im Allgemeinen dahin zu ändern: „Die zeither auf Grundstücken haftenden lokalgerichtlichen Dienstverrichtungen in Bezug auf Gemeindeverwaltung hören auf.“

Abg. Müller: Ich bin mit dem Vorschlage des Königl. Commissair ganz einverstanden, zumal wenn der Antrag so angenommen wird, wie der Königl. Commissair vorgeschlagen hat.

Präsident: Das würde die Sache allerdings ganz anders gestalten. Der Königl. Commissair hat den Vorschlag gethan, den ersten Satz so zu fassen: „die zeither auf den Grundstücken gehaftet habenden lokalgerichtlichen Funktionen in Bezug auf die Gemeindeverwaltung hören auf,“ und der Abg. Müller erklärt sich dagegen, seinen Antrag fallen zu lassen.

Abg. Puttrich: Auf diese Weise würden aber die Rechte, welche vorhin von dem Landrichter- und Landschöppendienste erwähnt wurden, nicht mit begriffen sein, wiewohl mir von den Lehern dergleichen Rechte nicht bekannt sind.

Königl. Commissair Müller: Allerdings, in soweit sie erblich sind. Es könnte aber auch „dorsgerichtlichen“ gesetzt werden, weil es möglich ist, daß ein Erblehnrichteramt sich nicht auf einzelne Dörfer beschränkt, sondern über einen weitem Bezirk erstreckt.

Präsident: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über dies neuere Amendement sich äußern will.

Abg. Rour: Eine angemessene Redaktion würde der Staatsregierung überlassen bleiben, denn so, wie die Fassung jetzt gegeben ist, scheint sie noch manches Andere gegen sich zu haben. In der Sache selbst sind wir Alle einig.

Abg. Müller: Die Ueberschrift der Paragraphe würde wohl auch eine andere Fassung bekommen müssen?

Vom Königl. Commissair wird es bejaht.

Präsident: Ich würde nun die Frage so stellen: Will